

Zusatzreglement Spesen für Führungskräfte

Gültig ab: 01.01.2024

Gültigkeitsbereich ASV / ASL	<input checked="" type="checkbox"/> Mitarbeitende aller Geschäftsbereiche <input type="checkbox"/> Ressort C – zentrale Funktionen <input type="checkbox"/> Ressort M – Marketing & Distribution <input type="checkbox"/> Ressort F – Finanzen <input type="checkbox"/> Ressort L – Leben <input type="checkbox"/> Ressort M – Marktmanagement <input type="checkbox"/> Ressort O – Operations <input type="checkbox"/> Ressort P – Property & Casualty
Gültigkeitsbereich Generalagenturen	<input type="checkbox"/> Mitarbeitende aller Generalagenturen der Allianz Suisse
Gültigkeitsbereich Tochtergesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/> CAP Rechtsschutz-Versicherungs-Gesellschaft AG (CAP) <input checked="" type="checkbox"/> Allianz Suisse Immobilien (ASI) <input checked="" type="checkbox"/> Allianz Pension Services AG (APS) <input type="checkbox"/> Quality 1 AG (Q1)
Policy Owner	CHR S Leiter*in
Kontaktperson	CHR S Leiter*in
Genehmigt durch	Geschäftsleitung
Inkrafttreten	01.01.2024
Übergeordn. Weisung(en)	-
Vorangehende Weisungen	<input type="checkbox"/> Neue Weisung. <input checked="" type="checkbox"/> Ersetzt Version vom 01.01.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	4
1.1	Geltungsbereich.....	4
1.2	Definition Personenkreis	4
2	Pauschalspesen	4
2.1	Höhe der Pauschalspesen.....	4
2.2	Kleinausgaben.....	5
3	Schlussbestimmungen.....	6
3.1	Publikation von Reglementen.....	6
3.2	Vorrang des deutschen Originals.....	6
3.3	Inkrafttreten	6

Revision	Datum	Wer	Beschreibung
2	01.01.2024	Martin Villiger	Verlängerung

1 Allgemeine Bestimmungen

Das allgemeine Spesenreglement gilt auch für Führungskräfte, soweit dieses Zusatzreglement nicht davon abweicht.

1.1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Führungskräfte der Allianz Suisse Versicherungs-Gesellschaft AG und der Allianz Suisse Lebensversicherungs-Gesellschaft AG sowie der Tochtergesellschaften.

Das vorliegende Reglement gilt nicht für Führungskräfte der Generalagenturen.

1.2 Definition Personenkreis

Als Führungskräfte im Sinne dieses Zusatzreglements gelten Führungskräfte der Cluster ASP, AE und ASE:

- Allianz Specialists (Grade ≥ 11)
- Allianz Executives (Grade 13-15)
- Allianz Senior Executives (Grade 16/17)

2 Pauschalspesen

Führungskräften erwachsen im Rahmen ihrer geschäftlichen Tätigkeiten vermehrt Auslagen für Repräsentation sowie Akquisition und Pflege von Kundenbeziehungen. Die Belege für diese Repräsentations- und übrige Bagatellspesen sind teilweise nicht oder nur unter schwierigen Bedingungen zu beschaffen. Aus Gründen einer rationellen Abwicklung wird daher eine jährliche Pauschalentschädigung ausgerichtet.

2.1 Höhe der Pauschalspesen

Die Höhe der jährlichen Pauschalspesen richtet sich differenziert nach Funktionscluster:

- Allianz Specialists (ASP) und Allianz Executives (AE) CHF 7'800.00 pro Jahr
- Allianz Senior Executives (ASE) CHF 9'600.00 pro Jahr

Für bestehende Arbeitsverträge, deren vertragliche Laufzeit bereits vor dem 1. Mai 2017 begonnen hat, gelten die bisher vereinbarten Pauschalspesen bis zu einer allfällig späteren Vertragsanpassung unverändert weiter.

Die Pauschalspesen berechnen sich im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad (Ansätze oben auf Basis 100 %) und werden in monatlichen Teilbeträgen (1/12) ausbezahlt. Der ausbezahlte Pauschalspesenbetrag wird im Lohnausweis unter Repräsentationsspesen ausgewiesen. Die genehmigten Pauschalspesen unterliegen nicht einer allfälligen Quellensteuer.

Bei einer unterjährigen Vertragsänderung wird der Anspruch auf Pauschalspesen dem jeweils geltenden Cluster angepasst.

2.2 Kleinausgaben

Mit dieser Pauschalentschädigung sind sämtliche Kleinausgaben bis zur Höhe von CHF 50.00 pro Ereignis abgegolten, wobei jede Ausgabe als einzelnes Ereignis gilt. Verschiedene zeitlich gestaffelte Ausgaben können somit auch dann nicht zusammengezählt werden, wenn sie im Rahmen eines einzigen Geschäftsauftrages (z. B. einer Reise) erfolgen (Kumulationsverbot). Im Falle von Pauschalspesen können diese Kleinausgaben (Bagatellspesen) bis CHF 50.00 nicht mehr effektiv geltend gemacht werden. Unerheblich ist, ob die Kleinausgaben bar, gegen Rechnung, mit der privaten oder geschäftlichen Kreditkarte oder in einer anderen Weise bezahlt wurden. Als Kleinausgaben im Sinne dieses Zusatzreglements gelten insbesondere:

Verkehrsmittel, Spesenreglement Ziff. 2

- Kosten für den öffentlichen Verkehr und Geschäftsfahrten mit dem Privatwagen im Ortsrayon (Radius 50 km)
- Parkgebühren
- Taxifahrten

Verpflegung, Spesenreglement Ziff. 3

- Zwischenverpflegung
- Trinkgelder (siehe auch Repräsentation)

Repräsentation, Spesenreglement Ziff. 5

- Einladungen von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden zu kleinen Verpflegungen im Restaurant
- Einladungen von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden zu Verpflegungen zu Hause, unabhängig von der Höhe der tatsächlichen Kosten
- Geschenke, die bei Einladungen von Mitarbeitenden, Kundinnen und Kunden überbracht werden
- Einladungen und Geschenke an Mitarbeitende generell
- Nebenauslagen für und mit Kundinnen und Kunden ohne Quittungen
- Beiträge an Institutionen, Vereine usw. (ohne Kostengrenze von CHF 50.00)
- Trinkgelder (siehe auch Verpflegung)

Informationstechnik (IT), Spesenreglement Ziff. 6

- Kommunikationsverbindungen vom privaten Mobilgerät oder vom privaten Festnetzanschluss

Weitere Kosten, Spesenreglement Ziff. 7

- Kleinauslagen bei Besprechungen und Sitzungen
- Postgebühren
- Kleiderreinigungen
- Gepäckträger, Garderobengebühren

3 Schlussbestimmungen

3.1 Publikation von Reglementen

Sämtliche Reglemente sind im Intranet publiziert oder können beim HRDesk angefordert werden.

3.2 Vorrang des deutschen Originals

Dieses Reglement wurde in deutscher Sprache abgefasst. Bei Abweichungen zwischen dem deutschen Originaltext und den französischen oder italienischen Übersetzungen gilt die deutsche Fassung.

3.3 Inkrafttreten

Dieses Zusatzreglement Spesen für Führungskräfte tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement vom 1. Januar 2020. Es wurde dem kantonalen Steueramt Zürich zur Prüfung unterbreitet und von diesem genehmigt. Jede Änderung dieses Zusatzreglements wird dem Steueramt des Kantons Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet.